

Allgemeine Mietvertragsbedingungen für die Vermietung von Baumaschinen der Fa. EBAG Elbe Baumaschinen GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Vermietung von Mietsachen aus unserem Angebotsprogramm gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mietvertragsbedingungen des Mieters wird ausdrücklich widersprochen.

(2) Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen uns und ihm auch für künftige Verträge über die Vermietung beweglicher Sachen aus unserem Angebotsprogramm an. Dies gilt insbesondere für alle - auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Mieter uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(4) Der Mieter darf von uns am Mietgegenstand angebrachte Schilder, Nummern oder andere Aufschriften nicht schädigen, abändern, entfernen oder unkenntlich machen.

(5) Sofern der Mietgegenstand Software und andere digitale Elemente enthält, wird dem Mieter ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt diese zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Mietgegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software/ digitalen Elemente auf mehr als einem System oder Mietgegenstand ist nicht erlaubt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Der Mieter darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff UrhG) nutzen. Wir sind berechtigt, diese Software auszulesen. Rechte an der Software, gesammelter und/ oder generierter Daten und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns.

(5) Der zugrunde liegende Mietvertrag sowie diese Allgemeinen Mietvertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich- rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Absatz 1 Satz 1 BGB.

§ 2 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Wir verpflichten uns, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.

(2) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten, auch hinsichtlich Ladung und Transport des Mietgegenstands. Der Mieter ist verpflichtet, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und vollgetankt zurückzugeben.

(3) Der Mieter ist verpflichtet uns gegenüber den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

§ 3 Übergabe/ Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug

(1) Wir werden den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an unserem vereinbarten Niederlassungsstandort oder dem im Mietvertrag vereinbarten Standort zur Abholung durch den Mieter bereithalten.

(2) Die Einhaltung des Überlassungstermins durch uns setzt die Erfüllung der Vertragspflichten seitens des Mieters voraus.

(3) Verfügt der Mieter am Tage der Bereitstellung nicht über den Mietgegenstand, so werden diesem, beginnend mit dem Tag der Bereitstellung, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet. Unsere weiteren Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Der Überlassungstermin verschiebt sich um eine angemessene Zeit bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die außerhalb unseres Willens und Einflussbereichs liegen soweit solche Hindernisse nachweislich auf den Termin von erheblichem Einfluss sind.

(5) Kommen wir bei Beginn der Mietzeit mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzugs nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet § 5 ist bei leichter Fahrlässigkeit die Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Netto-Mietpreises. Weitere Ansprüche bestehen unbeschadet § 5 nicht. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter den Vertrag kündigen, wenn wir uns zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befinden.

(6) Im Falle des Verzugs sind wir auch berechtigt, zur Schadenbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

(7) Wenn der Mieter trotz Mahnung die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält, dürfen wir auch – ohne fristlos kündigen zu müssen- den Mietgegenstand bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder auf Kosten des Mieters entfernen. Die Kosten fallen dem Mieter zur Last.

Entfernen wir den Mietgegenstand gemäß Absatz 7 dieses Paragraphen, dürfen wir auch anderweitig darüber verfügen. Die uns zustehenden Rechte und Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die wir durch anderweitige Vermietung erzielt haben, werden nach Abzug der durch Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten angerechnet. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 4 Mängelansprüche des Mieters

(1) Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

(2) Bei Übergabe erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform uns gegenüber angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Übergabe vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

(3) Wir haben rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren auf unsere Kosten zu beseitigen. Sofern wir uns dazu entscheiden, dass der Mieter die Beseitigung des Mangels vornehmen soll, tragen wir die hierfür erforderlichen Kosten. Wir sind auch berechtigt, dem Mieter einen

funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

(4) Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes aufgrund unseres Verschuldens um die Zeit, in der die Tauglichkeit des Mietgegenstands zum vertraglichen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessene herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

(5) Der Mieter hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten sind wir von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen wir sofort zu verständigen sind, hat der Mieter das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

(6) Lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Übergabe vorhandenen Mangels durch uns.

§ 5 Haftungsbegrenzung

(1) Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

-einer vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen

-einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfens

– der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens

– Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen

-bei Mängeln, die wir, unser gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe arglistig verschwiegen haben oder deren Abwesenheit wir, unser gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe garantiert hat im Rahmen einer Garantiezusage,

-falls wir nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften. Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

(2) Wenn durch unser Verschulden der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § 4 Absatz 3 ff sowie § 5 Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

(1) Der Berechnung der Miete liegt eine Betriebszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung darüber hinaus erfolgter Betriebsstunden und erschwerte Einsätze sind uns anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet. Der Ausfall des Betriebsstundenzählers ist uns unverzüglich mitzuteilen.

Transportkosten sind im Mietpreis nicht enthalten. Ebenso wenig sind Umbaukosten von Adapterplatten im Mietpreis enthalten. Diese sind ebenso wie sonstige Kosten vom Mieter zu tragen.

Ein Wochenmietpreis gilt ab einer vereinbarten Mietdauer von 5 Betriebstagen, der Monatsmietpreis ab einer vereinbarten Mietdauer von 20 Arbeitstagen vereinbart. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung/Abholung und endet am Tag der Rücklieferung.

(2) Die Miete ist im Voraus zu leisten.

(3) Die gesondert berechnete gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich vom Mieter zu zahlen.

(4) Für die Erstellung von Gutschriften, die vom Mieter verursacht werden (z.B. Angabe falscher Rechnungsadresse), ist eine Bearbeitungspauschale von 25 € vereinbart.

(5) Das Zurückbehaltungsrecht und das Aufrechnungsrecht des Mieters bestehen nur bei von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Mieters, nicht aber bei bestrittenen Gegenansprüchen.

(6) Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so sind wir berechtigt, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Uns aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden die Beträge, die wir innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt haben oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

(7) Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.

(8) Wir sind berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautionsleistung zu verlangen.

(9) Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautionsleistung, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(10) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernde Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 7 Stilliegeklauseel

(1) Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit. Gleisbauanhänger, Bauwagen und Anbauwerkzeuge sind von einer Stilllegung ausgeschlossen.

(2) Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.

(3) Der Mieter hat für die Stilliegezeit, der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt ein Prozentsatz von 75% des Mietpreises pro Arbeitstag; bei Wochenmiete 50% pro Arbeitstag, bei Monatsmiete 25 % des Mietpreises pro Arbeitstag.

(4) Der Mieter hat uns sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme unverzüglich in Textform Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

§ 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

(1) Der Mieter ist verpflichtet,

- a) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den ordnungsgemäßen Einsatz, insbesondere auch durch ausgebildetes Fachpersonal, sicherzustellen;
- b) die sach- und fachgerechte tägliche und wöchentliche Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen;
- c) notwendige Inspektions-, Intervallwartungs- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch uns ausführen zu lassen. Die Kosten tragen wir, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben;
- d) alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

Der Mieter stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, die sich aufgrund schuldhafter Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten ergeben.

(2) Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, uns die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung tragen wir.

§ 9 Haftung des Mieters bei Vermietung mit Bedienungspersonal

Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

§ 10 Beendigung der Mietzeit und Rückgabe des Mietgegenstandes

(1) Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes uns gegenüber rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung).

(2) Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz Fa. EBAG Elbe Baumaschinen GmbH & Co. KG oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit; § 4 Absatz 5 , 1. Halbsatz gilt entsprechend.

(3) Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, kompletten, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten, sofern nichts anderweitiges vereinbart ist; § 8 Absatz 1 b) und c) gilt entsprechend. Gegebenenfalls werden dem Mieter die noch erforderlichen Kraftstofffüllungen und Reinigungen gesondert berechnet.

(4) Erfolgt die Rückgabe des Mietgegenstands nicht in ordnungsgemäßem Zustand, so ist der Mieter zur Übernahme des uns dadurch entstehenden Schadens, insbesondere evtl. Mietausfälle, verpflichtet.

(5) Die Rücklieferung hat während unserer normalen Geschäftszeit so rechtzeitig zu erfolgen, dass wir in der Lage sind, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

(6) Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als von uns anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von Absatz § 10 Absätze 4 und 5 nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

(7) Wir können den Mietgegenstand selbst untersuchen oder durch einen Sachverständigen untersuchen lassen. Der Sachverständige soll den Umfang von Mängeln und Beschädigungen, die voraussichtlichen Kosten ihrer Behebung und die eventuelle Wertminderung des Mietgegenstands feststellen. Die Kosten der Untersuchung trägt jede Partei zur Hälfte. Stellt der Sachverständige keine Mängel oder Beschädigungen fest, tragen wir die Kosten in voller Höhe.

(8) Mängel und Beschädigung des Mietgegenstandes, die über die normale Abnutzung hinausgehen und/oder durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstanden sind, gehen zu Lasten des Mieters.

(9) Geht während der Mietdauer der Mietgegenstand verloren, wird dieser gestohlen oder tritt Totalschaden ein, so hat der Mieter eine Entschädigung des Wiederbeschaffungswerts zu leisten. Wir können auch die Beschaffung eines dem Mietgegenstands gleichwertigen Ersatzgegenstands verlangen. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist eine Miete in Höhe des ursprünglich vereinbarten Mietzinses pro Werktag weiterzuzahlen.

(10) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung zum Rücktransport nicht innerhalb einer Frist von 2 Werktagen nach Vertragsbeendigung nach, so können wir den Rücktransport zu Lasten des Mieters vornehmen oder vornehmen lassen. Der Mieter gestattet uns oder einem von uns beauftragten Dritten bereits jetzt den Zutritt zum Verbringort des Mietgegenstands zum Zwecke der Abholung. Unsere Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Verletzung der Unterhaltspflicht

(1) Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 8 vorgesehenen Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandhaltungsarbeiten.

(2) Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandhaltungsarbeiten sind von uns dem Mieter in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten aufzugeben.

§ 12 Weitere Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

(2) Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, uns unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.

(3) Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.

(4) Der Mieter hat uns bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadenaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und unsere Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z.B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.

(5) Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen in diesem Paragraphen, ist er verpflichtet uns allen Schaden zu ersetzen, der uns daraus entsteht.

§ 13 Veränderungen des Mietgegenstandes

(1) Veränderungen des Mietgegenstandes, insbesondere An- und Einbauten sowie die Verbindungen mit anderen Gegenständen dürfen nicht ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden. Adapterplatten sind auf eigenes Risiko und eigene Kosten des Mieters umzubauen. Sofern Veränderungen behördlich verlangt werden, sind wir hiervon unverzüglich zu unterrichten, Ohne vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen, An- und Einbauten gehen auf jeden Fall entschädigungslos in unser Eigentum über. Ein Wegnahmerecht ist ausgeschlossen.

(2) Wir können verlangen, dass der ursprüngliche Zustand des Mietgegenstands auf Kosten des Mieters wieder hergestellt wird.

§ 14 Kündigung

(1) a) Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.

b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Die Mindestmietzeit beträgt – sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist – einen Arbeitstag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

(2) Wir sind berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden

- a) a) wenn der Mieter mit einer Mietzahlung oder einer anderen speziell vereinbarten Zahlung ganz oder teilweise länger als 14 Tage nach Mahnung in Rückstand kommt;
- b))wesentliche Umstände bekannt werden, die die Erfüllung des Vertrags durch den Mieter grundlegend in Frage stellen, z.B. Zahlungseinstellung, Wechselproteste, Vollstreckungsmaßnahmen, Insolvenz
- c) wenn der Mieter ohne unsere Einwilligung den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort außerhalb Deutschlands verbringt;
- d) in Fällen von Verstößen gegen §§ 8,9, 12 und 13.

(3) Machen wir von dem uns nach Absatz 2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 6 Absatz 6 in Verbindung mit §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.

(4) Im Falle der fristlosen Kündigung durch uns können wir die Hälfte der restlichen Mieten bis zum festgelegten Zeitpunkt bzw. zum nächsten zulässigen ordentlichen Kündigungstermin als pauschale Entschädigung fordern. Der Mieter ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

(5) Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus von uns zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

§ 15 Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach § 10 Absätzen 3 bis 5 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes in ordnungsmäßigem Zustand einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 16 Versicherungspflicht

(1) Für Laufwerks- und Reifenschäden inkl. Felgen und Hydraulikschäden inkl. Schläuche, sowie Schäden durch Feuer, Unglücksfälle, Nachlässigkeit, oder Nichtbeachtung der Bedienungsvorschrift, sowie Diebstahl oder Abhandenkommen der Geräte haftet der Mieter.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten für den Mietgegenstand zu unseren Gunsten für die Dauer der Mietzeit eine Maschinenversicherung zum Neuwert einschließlich aller Nebenkosten abzuschließen. Er ist dafür verantwortlich, dass zu unseren Gunsten Deckung auch für die durch eine Feuerversicherung versicherbaren Gefahren besteht, es sei denn, dass er eine Zusatzvereinbarung zu der Maschinenversicherung trifft oder den Mietgegenstand in seine Betriebs- Feuerversicherung einschließt.

Für Maschinenbruch und sonstige Beschädigungen kann eine Versicherung über uns abgeschlossen werden. Für die Versicherung wird eine Prämie von 10% des Tagesmietpreises berechnet. Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt je Schaden Euro 3.000,00 (max. Anschaffungskosten). Versicherungsprämien werden, anders als die Miete, Kalendertäglich (7 Tage/Woche) berechnet.

(3) Für alle zulassungspflichtigen, schneller als 20 km/h fahrenden Radlader und Muldenkipper (mobile Dumper) wird eine Kfz- Haftpflichtversicherung auf Kosten des Mieters abgeschlossen. Der Preis hierfür beträgt 3,00 € je Betriebstag je Maschine. Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt je Schaden 5.000,00 €.

(4) Der Mieter tritt hiermit an uns alle seine Rechte aus den Versicherungsverträgen, die aufgrund dieses Mietvertrags abgeschlossen werden, unwiderruflich ab und benachrichtigt hiervon den Versicherer.

§ 17 Verjährung

Alle Ansprüche des Mieters – aus welchen Rechtsgründen auch immer- verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach § 5 gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

(1) Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages sollen in Textform schriftlich erfolgen und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(2) Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.

(3) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden und Wechselprozess -alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der unser oder nach unserer seiner Wahl – der Sitz derjenigen Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Wir können auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.